

Entscheid

**Nr. 37 220 vom 20. Januar 2010
in der Sache RAS X / II**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch den Minister der Migrations- und Asylpolitik,
derzeit den Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik.**

DER PRÄSIDENT DER II. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt kameruner Staatsangehörigkeit zu sein, am 25. November 2008 eingereicht hat, um die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Ministers vom 27. Oktober 2008 zur Unzulässigkeitserklärung des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels I bis, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 18. November 2009, in dem die Sitzung am 14. Dezember 2009 anberaumt wird.

Gehört den Bericht des Kammerpräsidenten Ch. BAMPS.

Gehört die Anmerkungen der antragstellenden Partei und die deren Rechtsanwalts Ch. THEISSEN, loco Rechtsanwalts P. ARIMONT und des Rechtsanwalts N. LUCAS, der loco Rechtsanwalt C. DECORDIER für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 14. Dezember 2007 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis unter Anwendung von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) ein.

1.2 Am 27. Oktober 2008 wird dieser Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom Beauftragten des Ministers für unzulässig erklärt. Dieser Beschluss wird der antragstellenden Partei am 7. November 2008 zur Kenntnis gebracht. Dies ist der angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„In Hinweis auf den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis, der am 24/12/2007 von

(...)

*geschickt wurde in Ausführung von **Artikel 9bis** des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Änderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, dass der Antrag **unzulässig** ist.*

BEGRÜNDUNGEN:

Der Antrag war nicht begleitet weder von einer Kopie des international anerkannten Reisepasses oder des gleichgestellten Reisedokuments, noch von einer Kopie des nationalen Personalausweises. Der Antragsteller entspricht auch nicht den Kriterien, die sie vom Vorlegen eines Identitätsdokuments freistellen würden auf Grund vom Artikel 9bis, §1 des Gesetzes vom 15.12.1980, abgeändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.09.2007.

Der Antragsteller erweist nicht, dass es ihr unmöglich ist, das notwendige Identitätsdokument zu bekommen.

Der Betroffene reichte am 11.09.2008 einen Antrag auf Familienvereinigung mit einer Kopie seines Personalausweises ein. Dieser Personalausweis kann jedoch nicht als Identitätsdokument im Rahmen des Regularisierungsantrags akzeptiert werden, denn erstens handelt es sich um ein anderes, verschiedenes Verfahren, zweitens gibt es keinen Grund anzunehmen, dass der Personalausweis und der Regularisierungsantrag mit einander in Zusammenhang stehen, und drittens hatte der Betroffene der Kopie des Identitätsdokuments beim Regularisierungsantrag zufügen müssen. Der Artikel 9bis sagt nämlich, dass der Ausländer über ein Identitätsdokument verfügen muss. (...)

2. Bezüglich des Verfahrens

2.1 In ihrem Replikenschriftsatz führt die antragstellende Partei an, dass sie in ihrem Antrag die deutsche Sprache für das Verfahren gewählt habe, dass die Gegenpartei, trotz dieser eindeutigen Sprachwahl, ihren Schriftsatz mit Anmerkungen in niederländischer Sprache verfasst habe und dass, da dies eindeutig ein Verstoß gegen die Sprachgesetzgebung sei, die dort angegebene Argumentation auch nicht angenommen werden könne.

2.2 Der Rat weist darauf hin, dass die Verfahrenssprache tatsächlich die deutsche Sprache ist, aber im Gegensatz zu dem, was die antragstellende Partei angibt, nicht aufgrund ihrer ausdrücklichen Wahl für diese Sprache, sondern aufgrund der Tatsache, dass der Sprachgebrauch im Verfahren in verbindlicher Weise in Artikel 39/14 des Ausländergesetzes geregelt ist. Dieser Artikel lautet wie folgt:

„Außer wenn die Sprache des Verfahrens gemäß Artikel 51/4 bestimmt ist, werden die Beschwerden in der Sprache behandelt, die Dienste, deren Tätigkeit sich auf das ganze Land ausdehnt, aufgrund der Rechtsvorschriften über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in den Innendiensten benutzen müssen.

Wenn diese Rechtsvorschriften den Gebrauch einer bestimmten Sprache nicht vorschreiben, wird eine Sache in der Sprache der Beschwerdeakte, die beim Rat eingereicht wurde, behandelt.“

Artikel 39/14 des Ausländergesetzes umfasst eine Regelung, die gleichartig ist, zu dem, was in Artikel 53 der koordinierten Gesetze vom 12. Januar 1973 über den Staatsrat vorgesehen ist. Aus den vorbereitenden parlamentarischen Arbeiten des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen (*Parl.Dok.* Kammer, 2005-2006, Nr. 51 2479/001, S. 107) geht hervor, dass, da die Regelung bezüglich des Sprachgebrauchs vor dem Rat für Ausländerstreitsachen nahtlos an die, die derzeit für den Staatsrat gilt, anschließt, diese

Regelungen in gleicher Weise ausgelegt werden müssen. Die Bestimmung, dass die Beschwerden in der Sprache behandelt werden müssen, die die Dienste, deren Tätigkeit sich auf das ganze Land ausdehnt, aufgrund der Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in den Innendiensten benutzen müssen, verpflichtet der Staatsrat, und folglich auch der Rat für Ausländerstreitsachen, für seine Entscheide die Sprache des Akts, von dem die Nichtigkeitsklage beantragt wird, zu benutzen (*Les Nouvelles*, deel IV, 737). Mit anderen Worten, die Sache vor dem Rat für Ausländerstreitsachen muss in der Sprache behandelt werden, von der das Gesetz der Verwaltungsbehörde, von der der Beschluss angefochten wird, den Gebrauch vorschreibt, d.h. in dieser, in der der angefochtene Beschluss verfasst ist.

Unter Berücksichtigung des oben Genannten und der Tatsache, dass der Beschluss des Beauftragten des Ministers vom 27. Oktober 2008 zur Unzulässigkeitserklärung des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes, gemäß Artikel 41, Absatz 1 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (hiernach: die koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966) in der deutschen Sprache verfasst wurde, da die antragstellende Partei ihren Antrag, um zum Aufenthalt erlaubt zu werden, auf Deutsch eingereicht hat, muss diese Sprache als Verfahrenssprache vor dem Rat für Ausländerstreitsachen verwendet werden.

An der Stelle, wo die antragstellende Partei behauptet, die beklagte Partei habe gegen die Sprachgesetzgebung verstoßen, da diese ihren Schriftsatz mit Anmerkungen auf Niederländisch verfasst hat, trotz der Tatsache, dass die Verfahrenssprache das Deutsch sei, weist der Rat darauf hin, dass Artikel 39/16 des Ausländergesetzes lautet wie folgt:

„Die Parteien, die den Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten unterliegen, benutzen in ihren Urkunden und Erklärungen die Sprache, deren Gebrauch ihnen durch diese Rechtsvorschriften in ihren Innendiensten vorgeschrieben wird.“

Der beklagten Partei, auf die gemäß Artikel 1, Absatz 1 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 diese Gesetzgebung über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten Anwendung findet, wird gemäß Artikel 39, Absatz 1 i.V.m. Artikel 17, Absatz 1 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 vorgeschrieben, um sich in ihren Innendiensten, je nach Fall, der französischen oder der niederländischen Sprache zu bedienen. Im vorliegenden Fall ist, gemäß oben genannten Artikeln 39, Absatz 1 und 17, Absatz 1, die Sprachrolle des Beamten, der den angefochtenen Beschluss gefasst hat, ausschlaggebend. Aus einem Fax der beklagten Partei vom 17. Dezember 2009 und dem beigelegten Nachweis von Sprachrolle geht hervor, dass Attaché F.V zur niederländischen Sprachrolle gehört, so dass die beklagte Partei im vorliegenden Fall das Niederländisch anwenden muss. Die beklagte Partei verstößt also nicht gegen die koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 und gegen Artikel 39/16 des Ausländergesetzes.

2.3 Die beklagte Partei beantragt in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen, die Kosten der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

Von Amts wegen wird festgestellt, dass der Rat für Ausländerstreitsachen keine Gerichtskosten auferlegen kann und deshalb die Kosten der antragstellenden Partei nicht zur Last legen kann. Der Antrag der beklagten Partei dazu wird abgelehnt.

3. Zulässigkeit der Klage

3.1 Der Rat macht von Amts wegen die Einrede des fehlenden Interesses an der Beschwerde geltend.

3.2 Gemäß Artikel 39/56, erster Absatz des Ausländergesetzes kann der Ausländer nur Beschwerden vor den Rat für Ausländerstreitsachen bringen, wenn dieser eine Benachteiligung oder ein Interesse nachweist.

Aus den vorbereitenden parlamentarischen Arbeiten des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen geht hervor, dass es der ausdrückliche Willen des Gesetzgebers ist, dass das Verfahren des Rates für Ausländerstreitsachen weitestgehend dem des Staatsrates entspricht. Infolgedessen kann für die Auslegung der

